

IHR PLUS IM NETZ



Tutorial als
YouTube-Video



► Leserservice

Grundsteuerwerterklärung bei ELSTER zum 31.10.2022 fällig: Kostenloses Online-Tutorial zeigt, wie es geht

┃ Besitzen Sie eine Immobilie und haben Sie Ihre Grundsteuerwert-erklärung schon erledigt? Immobilieneigentümer sind aufgefordert, diese Erklärung gegenüber der Finanzverwaltung bis zum 31.10.2022 per ELSTER abzugeben. In den letzten Wochen und Monaten erhielt die Redaktion daher wiederholt die Bitte: „Erklären Sie uns die notwendigen Schritte bei ELSTER, um die Grundsteuerwerterklärung abzugeben“. Dem ist unser Autor, Dr. Hans Reinold Horst, nun in einem YouTube-Video nachgekommen. Er beantwortet auch Detailfragen aus seiner eigenen Beratungserfahrung (online unter [iww.de/s6760](https://www.de/s6760)). ┃

Wichtig ┃ Das YouTube-Video hat eine Länge von 38:24 min. Dem eigent-lichen Video sind wechselnde Werbevideos vorgeschaltet, die aber durch Wegklicken übersprungen werden können.

► Arbeitsrecht

Befristung eines Arbeitsvertrags: Eingescannte Unterschrift reicht nicht aus

┃ Eine eingescannte Unterschrift reicht nicht aus, um einen Arbeitsvertrag wirksam zu befristen. Dies gilt selbst dann, wenn der Arbeitsvertrag nur für einige wenige Tage geschlossen worden ist (Landesarbeitsgericht [LAG] Berlin-Brandenburg, Urteil vom 16.03.2022, Az. 23 Sa 1133/21, Abruf-Nr. 228666). ┃

IHR PLUS IM NETZ



Urteilstext
online



Auch nachträgliche
eigenhändige
Unterschrift
genügt nicht

Das Gericht bestätigte damit die Entscheidung der Vorinstanz. Die vereinbarte Befristung sei mangels Einhaltung der gemäß § 14 Abs. 4 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) zwingend vorgeschriebenen Schriftform unwirksam. Die Schriftform i. S. d. § 126 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) erfordere eine eigenhändige Unterschrift oder eine qualifizierte elektronische Signatur. Der vorliegende Scan einer Unterschrift genüge diesen Anforderungen nicht. Bei einer mechanischen Vervielfältigung der Unterschrift, auch durch daten-mäßige Vervielfältigung per Computereinblendung in Form eines Scans, liege keine Eigenhändigkeit vor. Den Anforderungen an eine qualifizierte elektro-nische Signatur genüge der Scan auch nicht. Eine etwaige spätere eigen-händige Unterzeichnung des befristeten Vertrags durch den Personalverlei-her führe nicht zur wirksamen Befristung. Vielmehr müsse die eigenhändig unterzeichnete Befristungsabrede bei der Klägerin als Erklärungsempfän-gerin vor Vertragsbeginn vorliegen. Dass der Arbeitnehmer diese Praxis in der Vergangenheit hingenommen habe, stehe der jetzt innerhalb der drei-wöchigen Frist nach vorgesehenem Befristungsablauf gemäß § 17 TzBfG erhobenen Klage nicht entgegen. Der Arbeitnehmer verhalte sich mit seiner Klage nicht treuwidrig. Vielmehr sei ein arbeitgeberseitiges Vertrauen in eine solche nicht rechtskonforme Praxis nicht schützenswert. Wegen der unwirk-samen Befristungsabrede bestehe das Arbeitsverhältnis bis zur Beendigung durch die zwischenzeitlich ausgesprochene Kündigung fort.